

Satzung zur Nutzung der Werbeflächen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I, S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt am 24.11.2016 folgende, letztmalig durch Änderungssatzung vom 03.05.2018 geänderte, Satzung zur Nutzung der Werbeflächen beschlossen:

§ 1 Allgemeine Nutzungsbedingungen

- (1) Die Stadt Groß-Umstadt stellt folgende Werbeflächen zur Verfügung:
 - a. Im Bereich des P+R-Parkplatzes an der Georg-August-Zinn-Straße/B45, Grundstück Flur 7, Flurstück 17/3, eine Werbeanlage bestehend aus einem Werbeschild, zwei Bauzäunen und einer Rasenfläche.
 - b. Im Bereich des Kreisels Richtung Klein-Umstadt, Grundstück Flur 2, Flurstück 15/2 einen Bauzaun (der Umrandungszaun des Grundstücks steht nicht als Werbefläche zur Verfügung).
 - c. Im Bereich der Höchster Straße zwischen der Hausnummer 1 + 3, Grundstück Flur 1, Flurstück 1666, ein Brückengeländer.
- (2) Auf Antrag werden den ortsansässigen Vereinen, Kooperationspartnern sowie natürlichen und juristischen Personen Werbeflächen nach Maßgabe dieser Nutzungssatzung überlassen.
- (3) Die Werbeflächen dürfen nur bestimmungs- und sachgemäß verwendet werden.
- (4) Die Stadt Groß-Umstadt übernimmt keinerlei Haftung für den Werbeinhalt und ist vom Werbenden von jedweder Inanspruchnahme Dritter infolge von rechtswidrigen Werbeinhalten freizustellen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Einrichtungen besteht nicht.

§ 2 Werbeflächen

- (1) Das Werbeschild
Das Werbeschild ist so vorbereitet, dass Werbung mit Bannern mit Ösen oder Aufkleber angebracht werden können.
Es stehen verschiedene Größen zur Auswahl:
 - a. Kleines Banner: 2,50 x 0,70m
 - b. Großes Banner: 5,00 x 0,70m
 - c. Kleiner Aufkleber: 2,50 x 0,70m
 - d. Großer Aufkleber: 5,00 x 0,70m
- (2) Bauzäune
Die Bauzäune sind für die Nutzung von Bannern jeglicher Art vorbereitet.
Die maximale Größe der Banner beträgt 3,30 x 1,20m bis max. 1,80m.

- (3) Brückengeländer
Das Brückengeländer kann für Banner jeglicher Art benutzt werden.
Die maximale Größe beträgt 0,90 x 4,00m bis max. 5,00m.
- (4) Nutzer sind Vereine & Gewerbetreibende aus Groß-Umstadt und seinen Ortsteilen sowie Kooperationspartner.
- (5) Die Rasenfläche
Die Rasenfläche steht nicht zur werblichen Nutzung zur Verfügung. Eine Ausnahme gilt ausschließlich für politische Wahlen. Hierfür müssen die Genehmigungen über das Ordnungsamt eingeholt werden. Die Werbung kann danach im genehmigten Zeitraum kostenfrei auf der Rasenfläche vor und neben den Werbeflächen platziert werden.

§ 3 Genehmigung

- (1) Zur Nutzung der Werbeanlage ist die vorherige schriftliche Genehmigung der Stadt Groß-Umstadt erforderlich.
- (2) Die Genehmigung wird nur auf Zeit erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht, mit Auflagen verbunden oder auch nachträglich eingeschränkt werden.
- (3) Sie kann widerrufen werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet, die in Ausübung des Nutzungsrechtes herzustellenden Banner oder Aufkleber nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (5) Macht die Stadt Groß-Umstadt von dem ihr vorbehaltenes Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Nutzer gegen die Stadt Groß-Umstadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (6) Die Genehmigung ersetzt nicht etwaige, nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen. Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen, die nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere polizeilicher und baurechtlicher Art erforderlich sind, bleibt unberührt.
- (7) Im Rahmen der Erteilung einer Genehmigung für Plakate, Banner- bzw. Aufkleberwerbung zu gewerblichen und nicht gewerblichen Zwecken kann die Zahl der beantragten Aufstellorte beim Vorliegen mehrerer Anträge auf Aufstellung von Plakaten, Banner- bzw. Aufkleberwerbung für einen gleichen bzw. sich überschneidenden Zeitraum beschränkt werden. Dies gilt auch beim Vorliegen anderer im öffentlichen Interesse liegenden Gründe.
- (8) Für die Aufstellung von Plakaten zur Wahlwerbung, politischen Meinungsbildung, Ankündigung von Veranstaltungen für Parteien oder sonstige politische Vereinigungen sowie für Personen, die in Groß-Umstadt zur Wahl antreten, werden Genehmigungen für einen Zeitraum von höchstens 8 Wochen erteilt. Dies gilt auch für Volksabstimmungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.

(9) Plakate zur Wahlwerbung sind spätestens 1 Woche nach der Wahl, Ankündigungsplakate spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung zu entfernen, sofern diese Satzung nicht für bestimmte Werbeflächen einen früheren Zeitpunkt bestimmt.

(10) Das Nutzungsrecht ist ohne eine schriftliche Zustimmung der Stadt Groß-Umstadt nicht übertragbar.

§ 4 Nutzungsentgelt

(1) Für die Nutzung der Werbeanlage wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Das Nutzungsentgelt wird in unterschiedlichen Beträgen je nach Werbeträger, Fläche und Dauer der Nutzung festgesetzt.

(2) Das Nutzungsentgelt für ein kleines Banner am Werbeschild beträgt je Woche 40 €.

(3) Das Nutzungsentgelt für ein großes Banner am Werbeschild beträgt je Woche 80 €.

(4) Das Nutzungsentgelt für einen kleinen Aufkleber am Werbeschild beträgt je Woche 40 € bzw. je Monat 160 €. Ab einer Nutzungsdauer von 3 Monaten und einem Tag wird ein Nachlass auf das Gesamtnutzungsentgelt von 20% gewährt.

(5) Das Nutzungsentgelt für einen großen Aufkleber am Werbeschild beträgt je Woche 80 € bzw. je Monat 240 €. Ab einer Nutzungsdauer von 3 Monaten und einem Tag wird ein Nachlass auf das Gesamtnutzungsentgelt von 20% gewährt.

(6) Das Nutzungsentgelt für einen Banner an einem Bauzaun beträgt je Woche 50 €.

(7) Das Nutzungsentgelt für einen Banner am Brückengeländer beträgt je Woche 50 €.

(8) Auf die Nutzungsentgelte gemäß Abs. (1) bis (7) erhalten Vereine mit Sitz in Groß-Umstadt einen Nachlass von 30%.

(9) Die Mietpreise verstehen sich exklusive Erstellung und Anbringen der Werbemittel.

(10) Das Nutzungsentgelt wird mittels Gebührenbescheid festgesetzt und ist spätestens eine Woche vor Beginn des Nutzungszeitraumes fällig. Bei Nutzung der Werbeeinrichtung ohne vorherige Zahlung des Nutzungsentgeltes gilt § 5.

(11) Bei Absage der Nutzung seitens des Nutzers bis 14 Tage vor dem genehmigten Zeitraum fallen keine Gebühren an.

(12) Bei einer Absage der Nutzung seitens des Nutzers ab dem 13. Tag vor dem genehmigten Zeitraum fallen 50% der Gebühren an.

§ 5 Schuldner des Nutzungsentgeltes

(1) Schuldner des Nutzungsentgeltes sind:

- a. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller,
- b. die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer,
- c. derjenige, der ohne Erlaubnis i. S. dieser Satzung eine Nutzung ausübt.

- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 6 Erstattung des Nutzungsentgeltes

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Nutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteten Nutzungsentgeltes.
- (2) Im Voraus entrichtete Nutzungsentgelte werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Groß-Umstadt eine Nutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Entgeltschuldner zu vertreten sind.

§ 7 Nutzungsdauer

- (1) Die Nutzungsdauer für die Werbung mittels Banner beträgt maximal vier Wochen, bei der Nutzung am Bauzaun maximal zwei Wochen.
- (2) Die Nutzungsdauer für die Werbung mittels Aufkleber beträgt maximal sechs Monate.

§ 8 Anbringung der Werbung

Für die Anbringung der Werbung ist der Nutzer selbst verantwortlich. Auf Anfrage wird dem Nutzer eine Liste von bei der Stadt Groß-Umstadt bekannten Firmen übergeben, die die Werbeträger erstellen können.

§ 9 Beseitigung der Werbung/Kautio

- (1) Der Nutzer hat die Werbung spätestens am letzten Tag des vereinbarten Nutzungszeitraumes zu beseitigen.
- (2) Sofern der Nutzer seiner Pflicht gemäß Abs. (1) nicht oder nur unzureichend nachkommt, ist die Stadt Groß-Umstadt berechtigt, die Werbung auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.
- (3) Entsteht der Stadt Groß-Umstadt durch unzureichende oder nicht rechtzeitige Beseitigung der Werbung ein Schaden, so hat der Nutzer diesen zu ersetzen.

§ 10 Nutzungsregelung der städtischen Veranstaltungshinweise

- (1) Im oberen Teil des Werbeschildes werben die Stadtverwaltung, sowie die Sponsoren des Werbeschildes für ihre Veranstaltungen. Hier werden u.a. jährlich wiederkehrende Veranstaltungen, Highlights und Großveranstaltungen (z.B. Winzerfest) mit regionalem Charakter beworben.
- (2) Auf dem linken der beiden Bauzäune ist der OGV berechtigt, bevorzugt für seine Veranstaltungen zu werben.

§ 11 Sondernutzung

Dem TV Groß-Umstadt wird als Gegenleistung für seine Beteiligung an der Erstellung der Werbeanlage ein Sondernutzungsrecht an einem Drittel der Werbetafel eingeräumt. Dieses Sondernutzungsrecht beschränkt sich auf vereinsrelevante Ankündigungen der Handballspiele & Veranstaltungen. Die Terminwechsel erfolgen eigenständig, genau wie die Pflege des genutzten Drittels. Das Sondernutzungsrecht entfällt spätestens am 31.12.2025.

§ 12 Nutzerkreis

Die Werbeanlagen dürfen nur von Personen, Vereinen und Gewerbetreibenden benutzt werden, die ihren Sitz in Groß-Umstadt haben sowie Kooperationspartnern.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a. § 3 Abs. (1) eine Nutzung ohne Genehmigung ausübt,
 - b. § 3 Abs. (10) eine Nutzungserlaubnis auf Dritte überträgt,
 - c. § 7, § 9 fachliche, zeitliche Vorgaben nicht beachtet,
 - d. § 3, § 11 Bedingungen nicht einhält oder Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 € bis 5.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 14 Zwangsmaßnahmen und Rechtsmittel

- (1) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden.
- (2) Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.